



KLIENTEN-INFO

Kufstein, am 21.11.2012

SANKTIONEN – VERSPÄTETER MELDUNGEN (GKK)

Meldeverstöße werden ab **05.11.2012** vom System der Krankenkassen automatisch bestraft.

Nur noch die erste fehlende oder verspätete Meldung (An- oder Abmeldung, monatliche Lohnverrechnung) wird gemahnt.

Ab dem zweiten Meldeverstoß im Beobachtungszeitraum von 12 Monaten wird ein Beitragszuschlag bzw. Ordnungsbeitrag (mind. € 40,--) vorgeschrieben. Dieser erhöht sich bei jedem weiteren Verstoß bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage.

Wir ersuchen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse um besondere Sorgfalt und rechtzeitige Bereitstellung aller benötigten Daten und Unterlagen, da wir diese für die rechtzeitige Erstellung der An- und Abmeldungen benötigen. (Anmeldungen: Spätestens **VOR** Arbeitsbeginn; Abmeldungen innerhalb 1 Woche nach Beendigung der Tätigkeit)

NEU ! AUFLÖSUNGSABGABE

Ab **01.01.2013** fällt bei Kündigung eines (echten oder freien) Dienstnehmers durch den Dienstgeber eine sogenannte „Auflösungsabgabe“ in Höhe von € 113,-- an.

Die **Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten.**

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten bei:

- Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung
- Auflösung in der Probezeit
- Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses, welches längstens 6 Monate dauert
- Arbeitnehmer-Kündigung
- Unberechtigtem vorzeitigem Austritt des Dienstnehmers
- Einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters
- Gerechtfertigter Entlassung
- Auflösung von Lehrverhältnissen
- Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika
- Tod des Arbeitnehmers

Auflösungsabgabe ist zu entrichten bei:

- Zeitablauf nach über 6 Monaten,
- einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit
- Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage
- ungerechtfertigter Entlassung,
- berechtigten vorzeitigem Austritten, ausgenommen gesundheitlich bedingte Austritte

Verwendung der Auflösungsabgabe

Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und die andere Hälfte wird für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer verwendet.